



Amtsblatt für das Amt Ortrand

31. Jahrgang

Ortrand, den 13. Februar 2021

Ausgabe 02/2021

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 12.1.2021
- Beschluss der Sitzung des Amtsausschusses vom 26.1.2021
- Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 29.1.2021
- Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand über die Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 1 zum „Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand“ nach § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB in der Stadt Ortrand
- Öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung zum Entwurf der Gestaltungssatzung „Innenstadt Ortrand“ der Stadt Ortrand
- Hauptsatzung der Gemeinde Tettau
- Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2017
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Frauendorf
- Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Begrüßung junger Erdenbürger
- Hilfe in Notfällen
- Nachruf FFW
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand
- Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage:

3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion:

Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf:

Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,

Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler:

Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an den Wochenkurier.

Amtliche Bekanntmachungen

Bauland im Amtsbereich Ortrand

Die Gemeinde Lindenau bietet Grundstücke im Wohngebiet am Großteich zum Verkauf an.
Der Kaufpreis beträgt 48 €/m².

Genauere Informationen zu den Grundstücken erhalten Sie im Bauamt des Amtes Ortrand, Herrn Heinze, Tel.-Nr. 035755/605326, Frau Richter, Tel.-Nr. 035755/605325 oder auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de.

Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 12.01.2021

Öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Frauendorf einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Frauendorf einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Frauendorf einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Frauendorf einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Frauendorf einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Frauendorf einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Frauendorf einschließlich

lich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Frauendorf.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 i.V. mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB (s. Anlage) im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan „An der Lindenauer Straße“ in Frauendorf.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt:
 - den Bebauungsplan „An der Lindenauer Straße“ in Frauendorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gemäß § 3 Kommunalverfassung Brandenburg und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der vorliegenden Fassung vom April 2020 als Satzung (Satzungsbeschluss)
 - die Billigung der Begründung zum Bebauungsplan „An der Lindenauer Straße“ in Frauendorf in der vorliegenden Fassung April 2020
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt den Ausbau der Waldwege Flur 5, Flurstück 268 (Verlängerung Arnsdorfer Straße) 1021 m; Flur 12 Flurstück 47 1267 m; Flur 12 Flurstück 48 78 m; Flur 12 Flurstück 49 62 m; Flur 12 Flurstück 41 6 m; Flur 12 Flurstück 50 106 m; Flur 3, Flurstück 92 1091 m. Das Amt Ortrand wird beauftragt, dafür Fördermittel aus der Richtlinie des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (III 2.1.2) zu beantragen.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Umbuchung von Haushaltsmitteln für das Vorhaben Erschließung der Heidehäuser Straße mit Straßenbeleuchtung. Das Amt Ortrand wird beauftragt, die entsprechenden Angebote für den Tiefbau, Straßenbeleuchtungskabel, Masten und Leuchten einzuholen.

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Ertüchtigung der haustechnischen Anlage (Heizung und Lüftungsanlage) im Vereinsgebäude der SG Frauendorf an das Ingenieurbüro Werner Meißner, Wilhelm-Külz-Str. 21, 01979 Lauchhammer.

Beschluss der Sitzung des Amtsausschusses vom 26.01.2021

Öffentlicher Teil

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beauftragt die Amtsverwaltung mit der Beantragung von Fördermitteln für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses in der Stadt Ortrand bis spätestens 31.01.2021 auf der Grundlage

- der aktuellen Gefahren- und Risikoanalyse des Amtes Ortrand
- des aktuellen Fördermittelprogrammes des Landes Brandenburg
- der aktuellen Entwurfsplanung
- der Flächenzuordnung für Stadt und Amt

Das Amt Ortrand trägt die Kosten entsprechend der Flächenzuordnung. Die restlichen Objektkosten werden durch die Stadt Ortrand refinanziert.

Die jeweiligen Kosten sind in den Haushalten der Stadt Ortrand und des Amtes Ortrand 2022/2023 darzustellen.

Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 29.01.2021

Öffentlicher Teil

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses und die Refinanzierung des Anteils der Stadt Ortrand im Gewerbegebiet Ortrand. Grundlage dafür ist die aktuelle Entwurfsplanung der Bauplanconcept Ingenieure GmbH. Der Fördermittelantrag soll fristgerecht zum 31.01.2021 bei dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz eingereicht werden.

Im weiteren Verfahren sollen zeitnah:

- Einsparungsmöglichkeiten innerhalb der Kostenplanung geprüft werden
- die Mitglieder des Amtsausschusses an dem Projekt beteiligt werden
- die Ortswehrführer des Amtes Ortrand an dem Projekt beteiligt werden
- eine Kosten- und Raumaufteilung zwischen Amt und Stadt final abgestimmt werden

Die Ergebnisse sind den Stadtverordneten fortlaufend mitzuteilen. Die Fördermittelbeantragung bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zum Stichtag im März ist damit seitens der Stadt Ortrand verbindlich beschlossen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, alle damit verbundenen nötigen Schritte einzuleiten und zu begleiten.

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe Feuerwehr, die die weitere Planung und den Bau des Objektes begleiten soll.

Diese AG Feuerwehr besteht aus folgenden Personen:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| Bürgermeister | N. Gebel |
| Ortswehrführer | R. Dietrich |
| Bauausschussvorsitzenden | Siegfried Klaus |

- | | |
|--------------------|----------------|
| Ordnungsamtsleiter | R. Zernick |
| MA des Bauamtes | F. Kotte-Bauer |
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand benennt folgende Personen als Vertreter der Stadt Ortrand für den Kitaausschuss der Kindertagesstätte „Regenbogen“:
 Yvonne Grau Schulstraße 32, 01990 Ortrand
 Conrad Kreter Grenzstraße 29, 01990 Ortrand
 Ronald Peglau Großenhainer Straße 62, 01990 Ortrand
 - Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt, auf der Grundlage der „Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe“ zukünftig bei Bedarf sogenannte Videositzungen durchzuführen. Die Öffentlichkeit ist entsprechend § 9 Abs. 2 der o.g. Verordnung zu beteiligen.

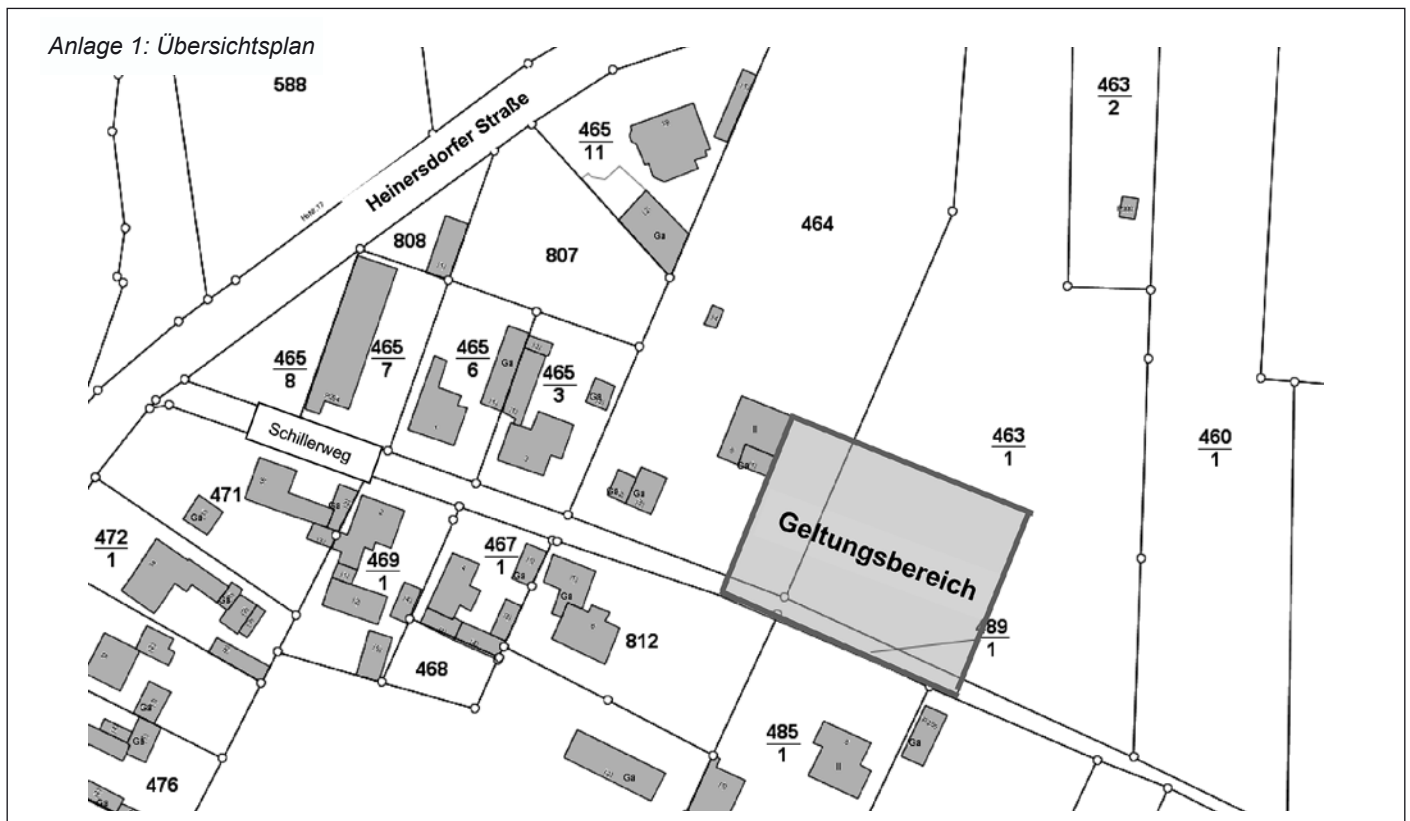
Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand über die Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 1 zum „Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand“ nach § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB in der Stadt Ortrand

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand hat in der Sitzung vom 8.12.2020 gemäß §3 der Kommunalverfassung Brandenburg und §2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch die Aufstellung einer Ergänzungssatzung Nr.1 zum „Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand“ beschlossen. Die Stadt Ortrand beabsichtigt mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung für dieses Grundstück eine Wohnbebauung mit einem Einfamilienhaus und einem Nebengebäude zu ermöglichen. Die hohe Nachfrage an Wohnbauland, insbesondere zum Bau von Einfamilienhäusern, macht es erforderlich, vorhandene Bereiche der Stadt Ortrand für solche Zwecke nutzbar zu machen und mögliche Nachverdichtungspotentiale zu realisieren.

Das Plangebiet umfasst in der Flur 1 der Gemarkung Ortrand ein Teilstück des Flurstücks 463/1. (siehe Übersichtsplan)

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

gez. Kersten Sickert
Amtdirektor



Öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung zum Entwurf der Gestaltungssatzung „Innenstadt Ortrand“ der Stadt Ortrand

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 8.12.2020 beschlossen, das Verfahren für die Überarbeitung der seit dem 02.03.2007 rechtskräftigen Gestaltungssatzung „Innenstadt Ortrand“ einzuleiten. Der Entwurf der Gestaltungssatzung „Innenstadt Ortrand“ der Stadt Ortrand wurde von der Verwaltung gebilligt und in der Fassung vom September 2020 zur Auslegung bestimmt.

Ziel der Satzung ist die Bewahrung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt in den festgelegten Grenzen der Gebietskulisse. Diese umfasst den historischen Ortskern sowie vorstädtische Bereiche der Straße der Einheit und der Friedhofgasse sowie Gebiete der Ortserweiterung ab Ende des 19. Jahrhunderts im Osten bis zum Bahnhof einschließlich Schützenhausstraße und Großenhainer Straße. Die Gebietskulisse entspricht dem Sanierungsgebiet „Innenstadt Ortrand“.

Der Entwurf der Gestaltungssatzung liegt in der Zeit vom 15. Februar 2021 bis einschließlich 22. März 2021 in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 101, 01990 Ortrand während folgender Dienstzeiten aus.

Montag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr
Dienstag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr
Donnerstag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	07.30 bis 12.00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir Besucher, sich telefonisch unter 035755/605217 anzumelden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen

Dienstzeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen zum Entwurf können auch elektronisch an r.heinze@amt-ortrand.de abgegeben werden.

Zusätzlich werden diese Bekanntmachung und der Entwurf der Gestaltungssatzung über die Homepage der Stadt Ortrand unter: www.amt-ortrand.de der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Gestaltungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Anwendung des § 87 Abs. 8 BbgBO (Brandenburgische Bauordnung) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ortrand, 2.2.2021

gez. Kersten Sickert
Amtsdirektor

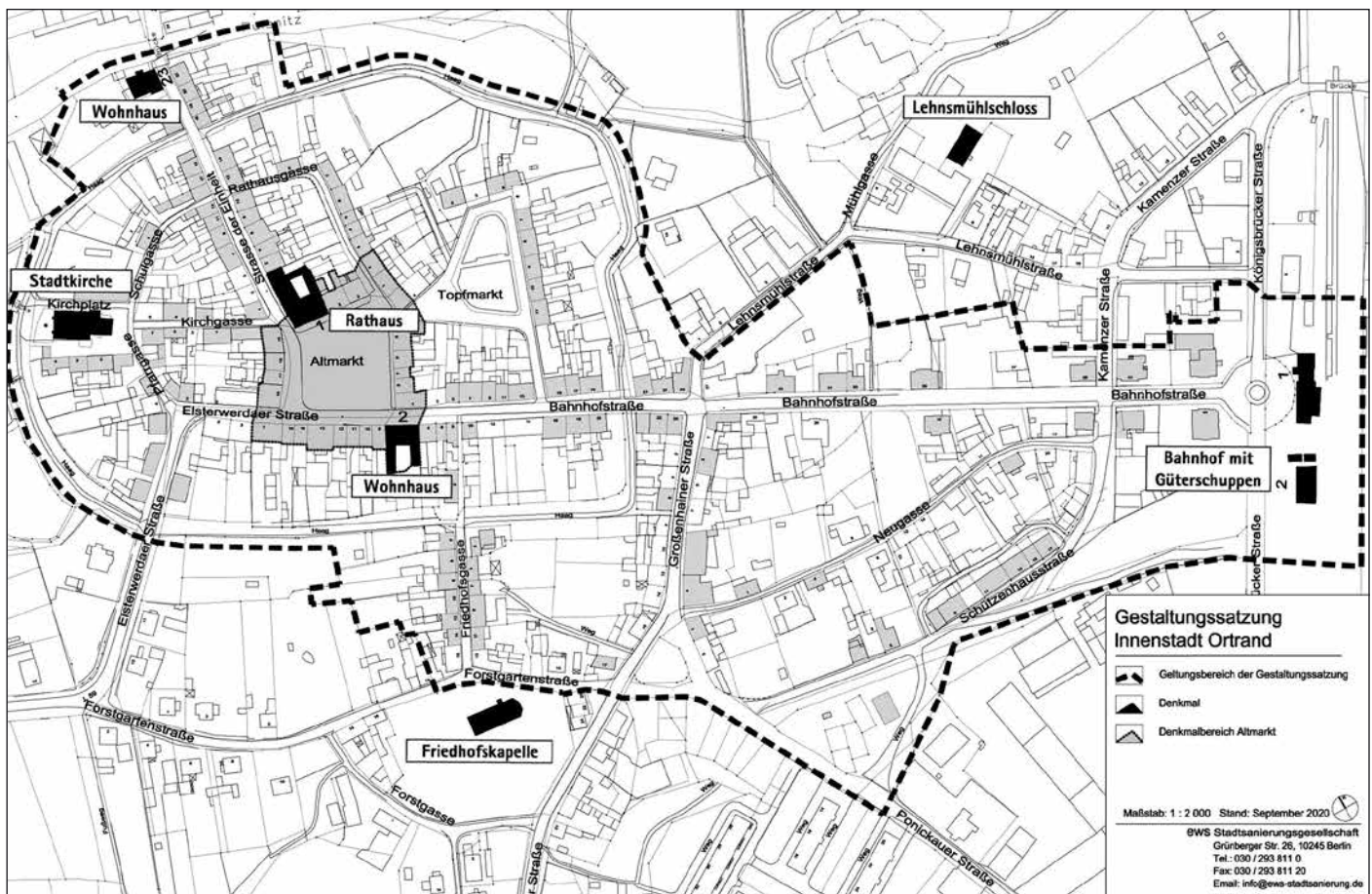
gez. Niko Gebel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung des am 8.12.2020 gefassten Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Gestaltungssatzung „Innenstadt Ortrand“ der Stadt Ortrand im Amtsblatt des Amtes Ortrand an.

Ortrand, 2.2.2021

gez. Kersten Sickert
Amtsdirektor



Übersichtsplan – Gebietskulisse

Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand und Darstellung des Denkmalbereichs Markplatz sowie der Einzeldenkmale

Hauptsatzung der Gemeinde Tettau**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Wappen (§ 10 BbgKVerf)
- § 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)
- § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
- § 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 8 Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)
- § 9 Bekanntmachungen
- § 10 Inkrafttreten

**Hauptsatzung der Gemeinde Tettau (HS)**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung Tettau in ihrer Sitzung am 15.12.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Tettau.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2**Wappen (§ 10 BbgKVerf)**

Die Gemeinde führt als Gemeindewappen in Blau eine goldene Spitze, darin zwei blaue Wellenbalken überhöht von einem blauen Wassertropfen.

§ 3**Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Tettau näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4**Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)**

- (1) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen stehen auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. Kinder- und Jugendversammlungen
 3. Kinder- und Jugendbefragungen

4. Informationsveranstaltungen
 5. Diskussionsrunden und Workshops
 6. Projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops.
- (2) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Gemeinde die Beteiligung nach § 18a Abs. 1 BbgKVerf durchgeführt hat.

§ 5**Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000,00 Euro übersteigt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs.1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde Tettau veröffentlicht.

§ 7**Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden spätestens fünf Tage vor den Sitzungen nach § 9 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. Erstmalige Beratung über Zuschüsse
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung am Sitz der Amtsverwaltung, Geschäftsstelle, Altmarkt 1, 01990 Ortrand einzusehen.

§ 8**Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)**

In der Gemeinde Tettau wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Zusammensetzung regelt § 49 der BbgKVerf.

§ 9**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Ortrand“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen nach Maßgabe des Absatzes 2 als ortsübliche Bekanntmachungen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
Tettau – auf dem Grundstück Frauendorfer Straße 14
Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder Absatz 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 28.12.2020

gez. Kersten Sickert
Hauptverwaltungsbeamter

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2017

- I. Die Gemeindevertretung Frauendorf hat in ihrer Sitzung am 12.01.2021 nachfolgende Beschlüsse gefasst:
 - Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Frauendorf einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
 - Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
 - Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Frauendorf einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
 - Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
 - Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Frauendorf einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
 - Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
 - Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Frauendorf einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
 - Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
 - Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Frauendorf einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
 - Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
 - Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Frauendorf einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
 - Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Frauendorf einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

II. Bekanntmachung der geprüften Jahresrechnungen 2011 bis 2017 der Gemeinde Frauendorf und Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2011 bis 2017

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 85 Abs. 4 Bbg KVerf öffentlich bekannt gemacht. Jeder Bürger hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen und die Anlagen zu nehmen. Diese liegen zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr

Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus. Telefonische Voranmeldung wird erbeten.

ausgefertigt: gez. K. Sickert, Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Frauendorf

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2), der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr.36]) hat die Gemeindevertretung Frauendorf in ihrer Sitzung am 12.01.2021 die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Frauendorf beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen und ihrer Anlagen auf dem kommunalen Friedhof der Gemeinde Frauendorf werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit von Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Trauerhalle (einschließlich der Reinigung) und aller für eine Trauerfeier oder Beisetzung zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Trauerhalle 89,65 €

§ 5

Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Vergabe des Nutzungsrechtes bei Neuerwerb von Grabstätten betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Urnenreihengrabstätte (25 Jahre) | 39,60 € |
| 2. Reiheneinzelgrabstätte (25 Jahre) | 90,00 € |
| 3. Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) (30 Jahre) | 259,20 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

Bei Erd- und Feuerbestattungen sind folgende

Gebühren zu entrichten: 45,00 €

§ 7

Glockenturm

Läuten der Glocke im Glockenturm pro Bestattung: 20,00 €

§ 8

Urnengemeinschaftsgrabstätte

Für die Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird eine einmalige Gebühr erhoben:

Urnengemeinschaftsgrabstätte (20 Jahre) 1.073,92 €

Für die Beschriftung der Namenstafeln erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung des vom Amt Ortrand beauftragten Steinmetzbetriebes.

§ 9

Wiedererwerb des Nutzungsrechtes

- (1) Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) entspricht der Gebühr gemäß § 5 Ziffer 3.
- (2) Bei Wiedererwerb einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) wird die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr laut § 10 dieser Satzung erhoben.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Die jährliche Gebühr beträgt für:
- | | |
|--|---------|
| 1. Urnenreihengrabstätte | 25,62 € |
| 2. Reiheneinzelgrabstätte | 25,62 € |
| 3. Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) | 51,24 € |
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr haben alle Friedhofsnutzer zu zahlen, die eine Grabstätte auf dem kommunalen Friedhof besitzen.
- (3) Eine anteilige Friedhofsunterhaltungsgebühr wird ab dem Folgemonat nach Erwerb der Grabstätte erhoben.
- (4) Der Fälligkeitstermin der Gebühren gemäß Absatz (1) ist der 30.06. eines jeden Jahres.
- (5) Wird eine Reiheneinzel- oder Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) vor Ablauf der Nutzungszeit eingegeben und deshalb für eine neue Beisetzung noch nicht verfügbar, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Nutzungszeit in einer Summe zu zahlen.
Die Fälligkeit richtet sich nach § 3 Abs. 2.
- (6) Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit bei Beisetzung der Urne erhoben.

§ 11**Genehmigungsgebühr**

Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung	30,00 €
- einer Urne/ Urnenreihengrabstätte	
- einer Reiheneinzelgrabstätte	
- einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	

§ 12**Sonstige Gebühren**

- (1) Für die Beräumung einer Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung nach den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 2 der gültigen Friedhofssatzung werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt ab 01.02.2021 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 14.01.2021

gez. Kersten Sickert
 Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2) des § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung Frauendorf in ihrer Sitzung am 12.01.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Frauendorf ist nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ für alle diejenigen Flächen, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen sowie für Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind; mithin für alle diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, deren Eigentümer durch den Verband nicht direkt veranlagt werden. Dem Gewässerverband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 2 BbgWG i.V.m. § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben nach §§ 32 f. der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Die Beitragslast bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Frauendorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage. Mit dieser werden der an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag sowie die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden, maximal auf 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrages begrenzten, Verwaltungskosten umgelegt. Die Umlage erfolgt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen sowie Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) § 12 b Abs. 2 KAG bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten können die Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 BbgWG herangezogen werden. Diese Heranziehung erfolgt unmittelbar durch den Gewässerunterhaltungsverband.

§ 3**Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Der Antrag ist vor Ablauf der Fälligkeit zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid bestimmt. Die Verzinsung erfolgt nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 4**Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. (1) und (2) nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen (1) bis (3) gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben.
- (5) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist nach Maßgabe von § 80 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 BbgWG die vom Gewässerverband in Quadratmetern (m²) erfasste und nach jeweiliger Nutzungsartengruppe veranlagte Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die jeweiligen Nutzungsartengruppen werden gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) drei Vorteilsgebietstypen

(VGT) zugeordnet. Dabei wird dem Vorteilsgebietstyp „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ der höchste Beitragsbemessungsfaktor pro Flächeneinheit, den Vorteilsgebietstypen „Landwirtschaft“ und „Waldflächen“ jeweils gestuft geringere Beitragsbemessungsfaktoren zugewiesen. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Nutzungsartengruppen erfolgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung. Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2021 für

VGT 1 <i>Siedlungs- und Verkehrsfläche</i>	0,0024312 EUR/m ²
VGT 2 <i>Landwirtschaft</i>	0,001262 EUR/m ²
VGT 3 <i>Waldflächen</i>	0,0006842 EUR/m ²

§ 7 Auskunftspflichten

- (1) Der Wechsel des Eigentums ist vom bisherigen Eigentümer der Gemeinde Frauendorf, vertreten durch das Amt Ortrand, binnen 4 Wochen nach Eintragung ins Grundbuch schriftlich anzuzeigen und in Form einer Ausfertigung der Eintragungsbekanntmachung des zuständigen Grundbuchamtes nachzuweisen.
- (2) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (4) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer den Vorschriften des § 7 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die umlagelevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats dem Amt Ortrand anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) durch die Gemeinde Frauendorf, vertreten durch das Amt Ortrand zulässig.
- (2) Die Gemeinde Frauendorf, vertreten durch das Amt Ortrand, darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ in der Gemeinde Frauendorf vom 30.03.2012 in der Fassung ihrer Änderungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 19.01.2021

gez. Kersten Sickert
Amtsdirektor

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Aufgrund der aktuellen Lage finden bis auf Weiteres keine Sprechzeiten im Rathaus in Ortrand statt.

Anfragen können selbstverständlich telefonisch gestellt werden.

Herr Faustmann Tel: 035755 51304

Fax: 035755 51303

Frau Döring Tel: 035755 50944

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtliche Bekanntmachungen

**Wenn aus Liebe Leben wird,
bekommt das Glück einen Namen**



*Liebe, die Gestalt angenommen hat,
eine Hand, die zurückführt in eine Welt,
die man längst vergessen hat.*

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

- * Annelie Gerlach
- * Knut Rudolf Kaspar Hauwetter
- * Paul Hübner
- * Ava Wegener
- * Clea Richter
- * Martha Werner



Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst	116117
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Spreegas Cottbus 24 Std.	(0355) 25357
MITNETZ Strom	(0800) 2305070

Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Projektsteckbrief

Das MASGF / MWAE des Landes Brandenburg fördert seit 2015 die Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Ziel der Förderung ist es, die Langzeitarbeitslosigkeit zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut in Brandenburg zu leisten. Hierzu sollen die Beschäftigungsfähigkeit und die soziale Teilhabe der Teilnehmenden verbessert werden. Dabei soll auch die Situation von in Bedarfsgemeinschaften lebenden Kindern verbessert werden.

Projektdauer: 01.02.2021 - 31.07.2022

Kurzbeschreibung:

Das Projekt wird durch die Kombination einer intensiven Einzelbetreuung durch Integrationsbegleiter/innen mit folgenden bedarfsorientierten Unterstützungsmodulen realisiert:

- zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
 - Modul: Softkills Diagnostik
 - Modul: Berufliche Erprobung
 - Modul: Bewerbungstraining
 - Modul: Psychologische Beratung
 - Modul: Lebenshilfe / Hilfe zur Selbsthilfe
 - Modul: Rechtliche Beratung
 - Modul: Wir kochen gesund und preiswert
 - Modul: Körperliche Fitness
- zur Stärkung des Familienlebens in der Bedarfsgemeinschaft
 - Modul: Meine digitale Familie
 - Modul: Verbesserung der Lernkompetenz
 - Modul: Museumspädagogik
 - Modul: Basteln mit Naturmaterialien
 - Modul: Theaterprojekt sozial und gesellig
 - Modul: Gesundes Kochen in der Familie

gemeinsames Modul: Projektstammtisch

Teilnahmedauer: regulär 12 Monate
(max. 18 Monate inkl. Nachbetreuung)

Teilnehmende:

Am Projekt teilnehmen dürfen langzeitarbeitslose, arbeitsmarktfremde Personen aus dem Rechtskreis des SGB II oder Personen aus Paar- oder Alleinerziehendenbedarfsgemeinschaften mit mindestens 1 unterhaltsberechtigtem Kind unter 18 Jahren, in der kein Angehöriger der BG einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht. Die Teilnahme basiert auf Freiwilligkeit. Die Teilnahme am Projekt wird durch die Eingliederungsvereinbarung bei Projektzuweisung schriftlich festgehalten.

Teilnehmende erhalten monatlich pauschal 39 € Fahrtkosten.

Ansprechpartner:

Marlies Stephan
Am Werk 8
01979 Lauchhammer
Tel.: 03574 46762026
stephan@wequa.de

Diane Sawallisch
Gewerbepark 26
03222 Lübbenau
Tel.: 03542 8896094
sawallisch@wequa.de



Nachruf

Wir gedenken
unserem verstorbenen Kameraden



Erhard Noack

FFW Tettau

und versichern, dass wir ihm ein ehrendes Andenken
bewahren werden.

Der Amtsdirektor Die Amtswehrführung
des Amtes Ortrand



Ortsgruppe Ortrand
Kleiderkammer

Information

Vorerst keine
DRK-Kleidercontainer
im Amt Ortrand
wegen Vertragswechsel
mit Entsorgungsfirma

Auf Grund der Corona-Pandemie bleibt die Kleiderkammer vorübergehend geschlossen. Spenden können Sie weiterhin abgeben im

Vereinshaus Ortrand

am Kirchplatz 6

(Bitte unter dem Carport abstellen)

Sie erreichen uns auch telefonisch:
0157 58 23 06 35

Wir bitten um Ihr Verständnis und danken Ihnen für Ihre weitere Unterstützung.

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:

Frau Kossack	- Tel. 03573 / 8704192
Frau Lößner	- Tel. 03573 / 8704193
Frau Patting	- Tel. 03573 / 8704194
Frau Laurisch	- Tel. 03573 / 8704190

Gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



LAND
BRANDENBURG
Ministerium für Arbeit,
Sozial-, Gesundheit,
Frauen und Familie

WEQUA Wirtschaftsförderung und
Sozialer Engagementförderung

**Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand
und der jeweiligen Gemeinden**

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf!
Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon: 035753/17702, Fax:
035753/69190, E-Mail: beratung@drucksatz.com

TISCHLEREI
Jurisch

Treppenbau . Innentüren . Innenausbau . Fenster . Rolladen
Garagentore . Trockenbau . Reparaturen & Glaserarbeiten



Ruhlander Straße 4
01945 Frauendorf
Telefon (035755) 5 09 33
Handy (0173) 1 30 53 38

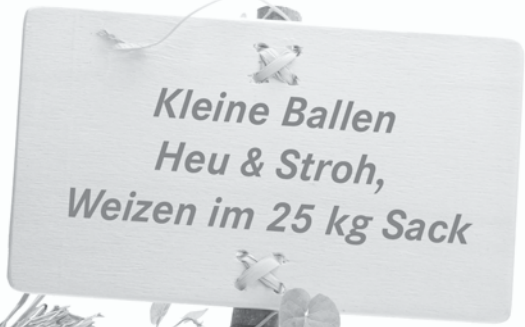


Agrargenossenschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

in unserem Hofladen

Speisekartoffeln

- **mehlig: Affra, Talent und Nixe**
- **vorwiegend festkochend: Wendy, Laura**
- **festkochend: Belana**
(alle Sorten im 5 kg oder 12,5 kg Sack)
- **Futterkartoffeln soweit der Vorrat reicht**



*Kleine Ballen
Heu & Stroh,
Weizen im 25 kg Sack*

*... in unserem Hofladen/
Gärtnerei in Frauendorf
Ruhlander Straße 6*

Unsere Winteröffnungszeiten

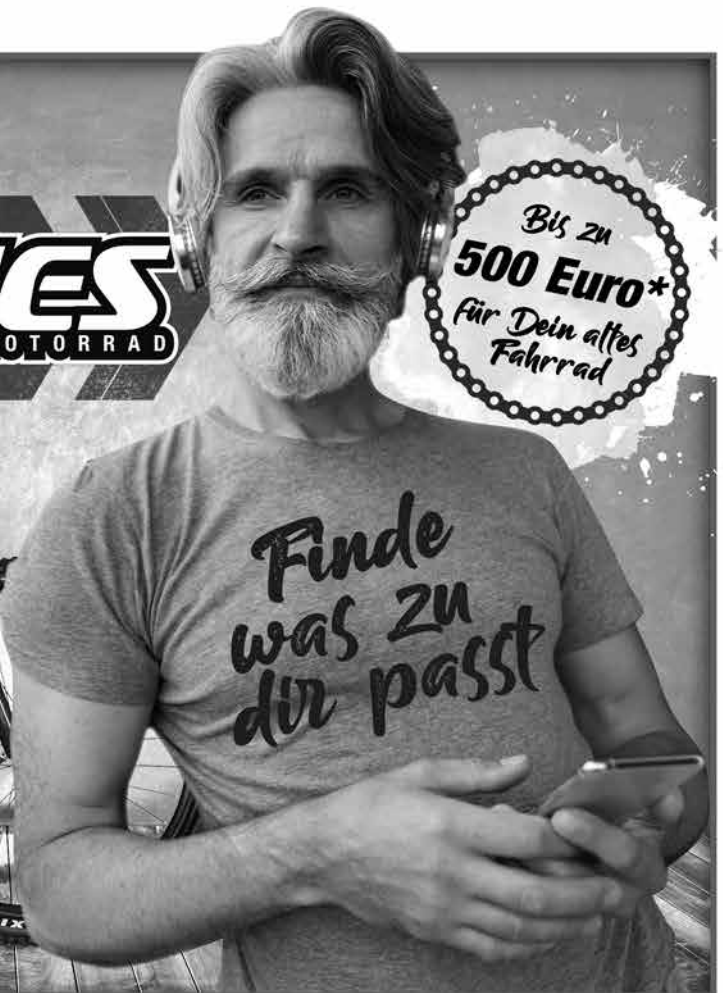
Di - Fr 08.00 - 16.30 Uhr
Sa geschlossen



**ALT
gegen
NEU**

**2RAD
SPIES**
FAHRRAD+MOTORRAD

Bis zu
500 Euro*
für Dein altes
Fahrrad



*** FAHRRÄDER & E-BIKES FÜR JUNG UND ALT ***

*Höhe der Vergütung ist abhängig von Alter, Zustand und Qualität deines alten Rades, keine Barauszahlung

NEU in ORTRAND

WOHNMOBIL-Vermietung bei 2Rad-Spies



**2RAD
SPIES**

Forstgasse 1 • 01990 Ortrand

Telefon: 035755 55165

E-mail: info@2rad-spies.de